Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023 Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

JardinSuisse
Bahnhofstr. 94, 5000 Aarau
2. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à <u>gever@blw.admin.ch</u>. Merci beaucoup!

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse, der nationale Unternehmerverband der Gärtner Schweiz, bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket. Der Verband nimmt ausschliesslich Stellung zur Dünger-Verordnung und ist mit den grundsätzlichen Bestimmungen und Überlegungen einverstanden. Somit begrüsst JardinSuisse die Totalrevision der Dünger-Verordnung. Die nachstehenden Anträge bzw. Vorbehalte betreffen Punkte, die mit der Eingabe der Agricura Genossenschaft und weiteren direkt betroffenen Partnern unseres Verbandes übereinstimmen. Insbesondere sind es Anträge zur erleichterten und somit wirtschaftlicheren Umsetzung der Dünger-Verordnung.

Bei Fragen und für Ergänzungen steht Ihnen JardinSuisse gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Olivier Mark Carlo Vercelli

Präsident Geschäftsführer

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Lit. a	Die unter dem Begriff Dünger erwähnten Mikroorganismen sind unter einem separaten Lit. (bspw. b) mit einer entsprechenden Definition der Eigenschaften zu erfassen.	Die mineralischen Dünger sind keine Mikroorganismen.
Art. 2, Abs. 1, Lit. d	Aufnahme der Bedeutung des Begriffs «Erstinverkehrbringer».	In Art. 25 Abs. 1 Lit. b wird der Begriff «Erstinverkehrbringer» erwähnt. Daher empfehlen wir die Bedeutung des Begriffs unter Art. 2 aufzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, Lit. d	Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV 13 fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und <i>im Produkteregister Chemikalien (RPC)</i> angemeldet wurde.	Die Präzisierung erachten wir förderlich für die Erfüllung der Bedingungen respektive Voraussetzungen für die Zulassung.
Art. 16, Ziff. 1	Die Registrierung muss alle zehn Jahre <u>bestätigt</u> werden, sonst verliert sie Ihre Gültigkeit.	Der Aufwand für die Registrierung von registrierungspflichtigen Düngern im Produktregister ist erheblich. Somit sollte dieser Aufwand nicht alle zehn Jahre wiederholt werden müssen, sondern technisch ermöglicht werden, dass eine Bestätigung der Registrierung alle 10 Jahre ausreicht.
Art. 18, Ziff. 5	Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; <u>es informiert die für die Registrierung zuständige Person darüber</u> .	Eine aktive Information durch das BLW ist anzustreben.
Art. 14, 15 & 18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produk- tion nicht umsetzbar ist.
Art. 19, Abs. 1, Lit. a und b	Die Ausführungen von Lit. b sind zu löschen. Die Definition der Angaben ist aus Art. 25, Lit. a und b zu übernehmen.	Mit der Verwendung der gleichen Bezeichnung ist eine Synchronisation im Verordnungstext anzustreben.
Art. 19, Abs. 1, Lit. f	Die Definition der Angaben ist zu ergänzen: f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ <u>und bei auf PFC 1C basierenden Düngermischungen (PFC 7) durch Angabe der Komponentengehalte (Rezeptur) zu belegen.</u>	Die Ergänzung erachten wir förderlich für die bei der Registrierung benötigen Angaben.
Art. 20, Abs. 1, Lit. a	Für die Erteilung einer Bewilligung für die Zulassung durch das BLW ist eine Frist für eine zeitnahe Abwicklung der Behörde aufzuerlegen.	Die Erteilung einer Bewilligung für die Zulassung der Pflanzen-Biostimulans (PFC 6) erfolgt durch das BLW/BAFU. Es ist zu befürchten, dass die Bewilligungen für die Zulassung durch die Behörde für allfällige neue interessante Produkte nicht zeitnah erfolgen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Integration einer Ergänzung, dass alle in der EU zugelassenen Produkte ebenso in der Schweiz zugelassen sind, wenn keine abweichende Bestimmungen an den Dünger vorliegen	Im Rahmen der Übernahme der regulatorischen Bestimmung der EU kann ein zusätzlicher Aufwand in der Schweiz vermieden werden.
Art. 20 & 21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Art. 23	In Ziff. 1 ist folgende Ergänzung vorzunehmen: Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so gewährt das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände von 24 Monate Die Ziff. 2 ist zu löschen. Die Ziff. 3 ist neu als Ziff. 2 zu führen.	Die saisonale Verwendbarkeit der Dünger ist zu berücksichtigen.
Art. 25, Abs. 1, Lit. g	g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte <i>Eigenschaften</i> ; (Eigenschaften ist zu löschen)	Die unter Art. 19, Abs.1, Lit. f ergänzten Angaben wiedergeben die Eigenschaften.
Art. 25, Abs. 1, Lit. f	Die Angaben über die «Wirksamkeit» ist zu löschen. f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, <u>und</u> die Zusammensetzung <u>und seine Wirksamkeit</u> ; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden;	Der direkte Wirksamkeitsnachweis der deklarierten Makro- und Mikronährstoffe muss nicht erbracht werden.
Art. 29, Abs. 1	Eine Ergänzung für Direktimporteure ist zu inkludieren.	In der aktuellen Fassung ist nur die Rede von Abgabe oder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Lieferung, hingegen nicht von eigener Beschaffung durch einen Inverkehrbringer.
Art. 29, Abs. 2	Der Absatz 2 ist bezüglich Meldepflicht respektive Frei- grenze zu überarbeiten.	In der vorliegenden Form ist die Meldepflicht beispielsweise für den Bereich Gartenbau nicht umsetzbar. Statt jede Einzellieferung zu erfassen, sollte der Branche ermöglicht werden, eine generelle Erfassung vorzunehmen.
Art. 31	Eine Ergänzung sollte inkludiert werden, dass ausgewählte Bereiche der Kennzeichnungsanforderungen per zweidimensionalem Code (QR-Code) auf den Verpackungen angebracht werden können.	Dass sämtliche Informationen auf Verpackungen zu drucken sind, ist nicht mehr zeitgemäss. Die Mehrheit der Endverbraucher verfügen im heutigen Zeitalter über ein QR-Code lesbares Gerät (bspw. Smartphone).
Art. 35	Die Bezeichnung des Artikels hat mit «Absatzstatistik» zu erfolgen. Ebenso ist in Abs. 2 der Begriff «Umsatzstatistik» mit «Absatzstatistik» zu ersetzen.	Eine Umsatzstatistik bezieht sich in der Regel auf monetäre Angaben, während sich eine Absatzstatistik auf mengen- mässige Angaben bezieht.
Art. 44, Abs. 1	Die Übergangsfrist für Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, und nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu registrieren sind, ist bis mindestens 31. Dezember 2025 zu verlängern.	Die Registrierung ist für Betroffene äusserst aufwändig.
	Die Übergangsfrist für die Verwendung der Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 202 <u>5</u> hergestellt wurden, ist zu verlängern. Diese dürfen bspw. bis zum 31. Dezember 2028 verwendet und verkauft werden. «Die nach bisherigem Recht erstellten Etiketten der betroffenen Dünger dürfen bis zum 31. Dezember 2026 verwendet werden.»	Es gibt Pflichtlagerware, welche bis über den 31. Dezember 2025 noch in den Absatz gelangt. Zudem wird es lange dauern, bis das BWL selber klar mitteilen kann, wie die neuen Deklarationen konkret aussehen müssen. Es braucht dazu auch einen Leitfaden vom BLW, was exakt auf Etiketten und Säcken deklariert werden muss.
Art. 44, Ziff. 2 und 3	Der Begriff «jegliche» im zweiten Satz ist zu löschen. Ebenso hat die Änderung der Kennzeichnung nicht zu einer	Die Übergangsbestimmungen sind anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Registrierung oder Bewilligung nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu führen. Die Deklarationen müssen bis 31. Dezember 2026 angepasst werden, ohne dass die Bewilligung entzogen wird. (oder: Der Inverkehrbringer darf die Kennzeichnung anpassen, ohne dass die Bewilligung erlischt.)	Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, PFC 1(C)(I)(a)(ii)	Anpassung «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger».	In Abs.2 steht aktuell «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt korrekterweise «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger».
Anhang 1, PFC 1(C)(I)(b)(ii)	Anpassung «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger».	In Abs.2 steht aktuell «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt korrekterweise «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger».
Anhang 1, PFC 1 (C)(II)(a)	Die Beschreibung und Mindestspurennährstoffgehalte für die Typologie «Spurennährstoff-Komplexdünger» ist einmal zu eliminieren.	Die Beschreibung und Mindestspurennährstoffgehalte ist für die Typologie «Spurennährstoff-Komplexdünger» doppelt in der Übersicht enthalten.
Anhang 1, Nr.3, PFC 1(A)(I), 3	Der Mindestgehalt an org. Kohlenstoff von 15% (OS=27%) auf 10% OS reduzieren.	In Anlehnung an die bisherige Verordnung.
Anhang 1, Nr.3, PFC 1 (B)(I), 3	Der Mindestgehalt an org. Kohlenstoff von 7.5% (OS=13%) auf 10% OS reduzieren.	In Anlehnung an die bisherige Verordnung.
Anhang 1, Nr.3, PFC 6, 1	Den Begriff "Dünger" zur Beschreibung eines Pflanzen-Biostimulans entfernen und mit "Hilfsprodukt", "Additiv" ersetzen.	Zugesetzte Biostimulans-Produkte sollen It. Anhang 1, Nr.3, PFC6, 1 unabhängig vom Nährstoffgehalt wirken. Die Bezeichnung "Dünger" ist daher irreführend, da der Begriff eine zusätzliche Versorgung mit Nährstoffen suggeriert.
Anhang 1, Art. 14&20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Kap. 1, Ziff. 9	Auf den generell geforderten Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten ist zu verzichten.	Auf den Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten ist aufgrund der Platzprobleme auf den Etiketten (oft drei Sprachen) zu verzichten. Ein Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten macht Sinn, wenn diese explizit für Wiesen und Weiden eingesetzt werden können.
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sach- gerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus voll- ständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 3, PFC 6	Auf die Angabe von Herstellungs- und Verfalldatum ist bei Pflanzen-Biostimulans zu verzichten.	Die Angabe von Herstellungs- und Verfalldatum macht bei nicht-mikrobiellen Pflanzenstimulans keinen Sinn. Die Lö- sung in der Pflanzenschutzmittelverordnung ist sinnvoll, dass die Lagerfähigkeit nur angegeben werden muss, wenn diese weniger als 2 Jahre beträgt.
Anhang 4 PFC 1(A) und PFC 1(B)	Tolerierte Abweichung vom org. C (20% rel. bzw. 2.0 %-Pkt.) entfernen und mit einem Mindestgehalt an OS ersetzen (vgl. obigen Antrag).	Toleranzen im genannten Bereich bei org. Substanz (org. Kohlenstoff) sind im Produktionsprozess nicht umsetzbar. Sinnvoller ist die Anforderung eines Mindestgehalts wie in der bisherigen Verordnung.
Anhang 4 PFC 1(A) und PFC 1 (B)	Tolerierte Abweichung von "Organischer Kohlenstoff/Gesamtstickstoff" (20% rel. bzw. 2.0%-Pkt.) entfernen	Es handelt sich um ein Verhältnis zweier Gehalte. Eine Toleranz in Form von absoluten Prozentpunkten macht keinen Sinn. Ebenso wenig ist eine rel. Abweichung als Toleranz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sinnvoll. Da die Werte aus denen sich das C/N-Verhältnis berechnet und für sich allein bereits definierte Toleranzen haben, ist eine zusätzliche Toleranzangabe für deren Verhältnis überflüssig und sollte komplett entfernt werden.
Anhang 4 PFC 3, PFC 4,	Toleranz am pH-Wert (1.0% vom dekl. Wert) mit "1.0 Pkt. der pH-Skala" ersetzen.	pH-Werte sind einheitslos und werden auf einer Skala von 0 bis 14 aufgeführt. Eine 1.0%ige Abweichung eines Skalenwertes ist irreführend und läge im Bereich der Standard-Abweichung der Analytik. Die Toleranz sollte sich auf einen Skalenwert von bspw. 1.0 Pkt. beziehen.
Anhang 4, Art. 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.